

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Juni 2011)

Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente verkommt zur Sparorgie

An aktive Arbeitsmarktpolitik wird der berechnete Anspruch gestellt, auf kurzfristige saisonale und konjunkturelle Entwicklungen ebenso ausgleichend zu reagieren wie auf langfristige strukturelle Herausforderungen und unerwartete Strukturbrüche wie der Vereinigung oder der Finanzkrise. Dennoch gerät Arbeitsmarktpolitik wiederum ins Visier von Haushaltskürzungen. Am 24. Juni 2011 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ vorgelegt, das sich nahtlos an den Sparkurs der Bundesregierung anpasst. Auch die neuerlichen Eingriffe dienen jenseits aller Begründungslyrik vorrangig der krisenbedingten Haushaltskonsolidierung und folgen dem bekannten Muster, die Leistungen und Instrumente in den vorgegebenen Budgetrahmen einzupassen. Die Verbesserung der Arbeitsmarktinstrumente bleibt dahinter zurück. Unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen verkommt die „Reform“ zur Sparorgie:

- Im Bundeshaushalt 2011 stehen noch 5,3 Milliarden Euro für SGB II-Eingliederungsleistungen zur Verfügung – 1,3 Milliarden weniger als 2010, das heißt ein Minus von 25 Prozent. Im von der Bundesregierung am 6. Juli 2011 beschlossenen Entwurf des Bundeshaushalts sind für das kommende Jahr nur noch 3,78 Milliarden Euro für die Eingliederungsleistungen der Jobcenter vorgesehen – 18,9 Prozent (880 Millionen Euro) weniger als für das Haushaltsjahr 2011 und insgesamt 40,5 Prozent (etwa 2,57 Milliarden Euro) weniger als für das Haushaltsjahr 2010. Dabei kann gerade im SGB II nicht von einer positiven Entwicklung der Arbeitslosigkeit gesprochen werden. Für Langzeitarbeitslose und aus „Hartz IV“ heraus ist es unverändert kaum möglich, den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Der Abgang in Erwerbstätigkeit am ersten Arbeitsmarkt bei den Langzeitarbeitslosen betrug beispielsweise im März 2011 gerade mal 2,3 Prozent. In sechs Bundesländern wurden im Juni 2011 im Rechtskreis SGB II sogar mehr Arbeitslose registriert als im Juni 2010: Mecklenburg-Vorpommern (+4,8 Prozent), Hamburg (+4,2 Prozent), Berlin (+3,1 Prozent), Schleswig-Holstein (+1,5 Prozent), Brandenburg (+1,0 Prozent) und Bremen (+0,8 Prozent).
- Im Haushalt 2011 der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde der Eingliederungstitel um fast 900 Millionen Euro auf 3,4 Milliarden Euro gekürzt, das sind 20 Prozent weniger. Diese Einsparungen sind aber erst der Anfang, da nach dem sogenannten Sparpaket vom April 2012 bis 2014 insgesamt 16 Milliarden Euro für aktive Arbeitsmarktpolitik im SGB II und SGB III gestrichen werden sollen. Hinzu kommen Einsparungen für „Effizienzverbesserungen“ bei der Arbeitsvermittlung im SGB II („Hartz IV“) in Höhe von weiteren 4,5 Milliarden Euro. Dies führt bereits seit 2010 zur Zuspitzung der restriktiven Förderpraxis der Arbeitsagenturen und Jobcenter.
- Und auch auf anderen Wegen wird aktiver Arbeitsmarktpolitik die finanzielle Grundlage entzogen: Statt der notwendigen Reform der Kommunalsteuern hat die Bundesregierung die Kommunen entlastet, indem sie künftig die Grundsicherung im Alter finanziert. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch die stufenweise Rückführung von Mehrwertsteuermittel, im Ergebnis von bis zu vier Milliarden Euro pro Jahr aus einem halben Mehrwertsteuereckpunkt. Dieses Geld dient als Ausgleich für einen niedrigen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Künftig fehlt es für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollen nach dem „Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ von 2012 bis 2015 im Haushalt der BA rund 7,8 Milliarden Euro eingespart werden, ausgewiesen als „strukturelle Anpassungen“. Die Instrumentenreform ist und bleibt ein Spargesetz. Wie sich insbesondere an den Einschnitten bei der Gründungsförderung zeigt, spielt die Wirksamkeit der Instrumente dabei eine ungeordnete Rolle, da die Ergebnisse von Evaluationen entweder nicht beachtet oder brauchbare Ergebnisse der Wirkungsforschung für bestimmte Instrumente nicht abgewartet werden. Durch kopflosen Sparzwang werden die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik, auf die Veränderungsdynamik am Arbeitsmarkt zu reagieren, für die nächsten Jahre stark eingeschränkt. Arbeitsmarktpolitik kann unter diesen Bedingungen gesellschaftliche Veränderungen wie den steigenden Qualifikationsanforderungen, den Folgen der demografischen Entwicklung, der erforderlichen Integration von Migrant/innen etc. immer weniger flankieren¹.

ver.di fordert eine Umkehr in der Arbeitsmarktpolitik und eine Rücknahme der Einsparvorgaben. Dem vorgelegten Entwurf für ein Spargesetz hält ver.di entgegen:

- Die Regelungen über die Förderung beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie einer beruflichen Ausbildung oder Umschulung müssen auf zukünftige Qualifizierungsbedarfe ausgerichtet werden und Bildungsarmut entgegenwirken.
- Die Finanzierung der Förderung von Berufsabschlüssen ist sicherzustellen
- Die Förderung der beruflichen Ausbildung und Qualifizierung Benachteiligter muss gestärkt werden.
- Die Weiterbildungsförderung von gering qualifizierten Arbeitnehmer/innen muss ausgebaut werden.
- Nichtleistungsempfänger/innen müssen explizit in alle Fördermaßnahmen einbezogen werden.
- Es muss wirkungsvoll gegen Mitnahmeeffekte bei Eingliederungszuschüssen vorgegangen und generelle Nachbeschäftigungspflichten vorgesehen werden.
- Für öffentlich geförderte Beschäftigung sind neue Ansätze erforderlich, die die Verdrängung regulärer Beschäftigung und Dumping-Effekte verhindern.
- Die erfolgreiche Existenzgründungsförderung im SGB III muss erhalten bleiben. Die unsinnige Debatte über die Begrenzung von Hartz IV-Leistungen für Selbständige hat zum Ziel, die damit angestrebten Einsparungen von zwei Milliarden Euro im Jahr durchzusetzen. Auch nach Ablauf von zwei Jahren bleibt die Notwendigkeit, die Hilfebedürftigkeit zu prüfen. Dafür brauchen wir vor allem mehr Personal in den Jobcentern und bessere Qualifizierung.
- Die Privatisierung der Vermittlung in Arbeit hat keinerlei Erfolge vorzuweisen und ist daher zu stoppen.
- Die nach dem Gesetzesentwurf geplante Verstärkung der Weiterbildungsförderung für geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer/innen nach dem Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU – Initiative der Gewerkschaften) muss zu umfassenden Förderprogrammen von Geringqualifizierten und Benachteiligten auf dem Arbeitsmarkt ausgebaut werden, auch um die über alle Konjunkturzyklen hinweg nahezu gleichbleibende Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen.

¹ Zum Rückgang der Teilnehmerzahlen bei arbeitsmarktpolitischen Instrumenten siehe auch „Rotstift bei der Arbeitsförderung: Die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“, Johannes Jakob/Ingo Kolf, Soziale Sicherheit 5/2011, S. 187

Berufswahl und Berufsausbildung – Anspruch auf Ausbildung regeln!

Aktive Arbeitsmarktpolitik hat ihren Teil zur Bekämpfung von Ausbildungslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit beizutragen. Die Ursachen für Bildungsarmut liegen im familiären und sozialen Umfeld, aber vor allem auch in schlechter schulischer Begleitung und sozialer Betreuung von Schüler/innen, bei denen die Gefahr besteht, die Schule ohne oder mit einem schlechten Abschluss zu verlassen. Die Spannweite von Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, lag 2008 zwischen 5,6 Prozent eines Jahrganges in Baden-Württemberg bis 17,9 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. Das Hin- und Herschieben der Finanz- und Strukturverantwortung zwischen Bund, BA und Ländern, die sich zusammen mit Kommunen und Stiftungen in hunderten von (meist zeitlich begrenzten) Einzelinitiativen verzetteln, muss beendet werden. Es muss mit gemeinsamen und ernsthaften Anstrengungen das Ziel verfolgt werden, bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen Perspektiven zu geben, damit diese später als Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt gute Chancen haben. Alles spricht dafür, die vertiefte und erweiterte Berufsorientierung (BO) der BA in den letzten zwei bis drei Jahren vor der Abschlussklasse nicht von einer starren 50-Prozent-Kofinanzierung abhängig zu machen, sondern flächendeckend mit einheitlichen Standards an allen Schulen mit Abgangsklassen anzubieten.

Die geplanten Änderungen werden nicht im Ansatz den von ver.di im Konzept „Recht auf Ausbildung und Förderung“ beschriebenen Anforderungen an eine Reform des Übergangssektors gerecht². Aus Sicht von ver.di muss eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente einen Schwerpunkt bei der Verbesserung der Lage von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt setzen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf entzieht sich der Bund erneut der Verantwortung für die unter 25-Jährigen. Ihnen werden kaum brauchbare Angebote gemacht. Wer von der Grundsicherung abhängig ist, muss schon als Minderjährige/r Eingliederungsvereinbarungen unterschreiben und erfährt bei Sanktionen eine übermäßige und erwiesenermaßen sinnlose Härte des Gesetzes. Auch dass zehntausende unter 25-Jährige in „Ein-Euro-Jobs“ abgeschoben werden, oft ohne Qualifizierung, Begleitung und psychosoziale Betreuung, ist ein sozialpolitischer Skandal. Den jungen Menschen wird mit einem solchen Start ins Berufsleben unmissverständlich signalisiert, dass sie die Verlierer auf dem Arbeitsmarkt sind und bleiben werden. „Ein-Euro-Jobs“ sowie alle Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht auch Inhalte anerkannter Ausbildungsberufe vermitteln und bei Bedarf eine umfassende sozialpädagogische Betreuung umfassen, müssen generell ausgeschlossen werden.

Der Bund, obgleich beteiligt an der Initiative „Übergänge mit System“, trägt mit dem „alten Wein in neuen Schläuchen“ nicht zur Ablösung des Übergangssektors durch zukunftsweisende Fördermaßnahmen bei. Die im vergangenen Jahr eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe kann bisher keine Ergebnisse vorlegen.

Die erweiterte Berufsorientierung soll auch weiterhin bis Ende 2013 befristet bleiben. Sie ist konzeptionell nicht unterlegt und bleibt durch ungeklärte Ko-Finanzierung unverbindlich. Das Gleiche gilt auch für die Berufseinstiegsbegleitung, die aber zumindest entfristet werden soll. Die Einstiegsqualifizierung bleibt bis 31. Dezember 2014 unverändert. Dadurch wird die Chance vertan, bei einem an sich guten Instrument die missbräuchliche Nutzung von einigen Arbeitgebern zur Rekrutierung kostenloser Aushilfen zu verhindern und es zu einem wirksamen Instrument umzugestalten, das bildungsbenachteiligten Jugendlichen erste Erfahrungen im Betrieb ermöglicht. Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) selbst bleiben reine Warteschleifen ohne Berufsausbildung und Anschlussperspektiven. Die außerbetriebliche Berufsausbildung soll weiterhin nur dem eingeschränkten

² vgl. vom ver.di-Bundesvorstand am 7. Februar 2011 beschlossenes Konzept „Anspruch auf Ausbildung und Förderung“

Kreis der „förderungsbedürftigen Jugendlichen“ vorbehalten werden. Für Jugendliche, denen nichts fehlt außer einem Ausbildungsplatz, sind keine Angebote vorgesehen.

Mit der Instrumentenreform könnte ein großer Schritt nach vorne für bessere Perspektiven für Jugendliche und junge Erwachsene gemacht werden. Stattdessen wird die Chance auf die Regelung flankierender Maßnahmen für einen nahtlosen Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf vertan. Die einzelnen Maßnahmen zur Förderung bildungsbenachteiligter Jugendlicher bleiben zusammenhanglos nebeneinander stehen. Eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente darf die bestehenden Warteschleifen nicht forcieren und muss auch Angebote für „ausbildungsreife“ junge Menschen ohne Ausbildungsplatz enthalten, z.B. auch für diese Gruppe einen Zugriff auf außerbetriebliche Ausbildung. Ohne Anspruch auf Ausbildung und Förderung und insbesondere auf einen außerbetrieblichen Ausbildungsplatz werden immer mehr Übergangsmaßnahmen an begrenzten Mitteln scheitern.

Der wirkungsvolle Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Förderung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung setzt entsprechende institutionelle Rahmenbedingungen voraus. Berufsberatung und U25-Teams der Arbeitsagenturen werden durch Kompetenzteams zur speziellen Bearbeitung von Fragen des Überganges von der Schule in die Ausbildung und den Beruf ergänzt bzw. zusammengefasst. Die Kompetenzteams müssen eng mit einem regionalen Übergangsmanagement zusammenwirken. Der Zugriff auf Fördermaßnahmen darf nicht vom jeweiligen Rechtskreis abhängen und muss überregional koordiniert werden.

Zu den einzelnen Regelungen:

- Zu §§ 48, 130 SGB III³: Die **vertiefte und erweiterte Berufsorientierung** ab der 7. Klasse ist zu entfristen. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2013 ist aufzuheben. Die starre 50-Prozent-Ko-Finanzierung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB III) muss gelockert werden. Wir schlagen in Anlehnung an die Regelung § 81 Abs. 3 Satz 3 SGB III für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung vor, dass die BA darauf hinzuwirken soll, dass sich die für die allgemeinbildenden Schulen zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Berufsorientierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) sind qualitativ aufzuwerten und flächendeckend unter endgültiger Klärung der Finanzierung und Verantwortlichkeiten anzubieten, um das schulische Angebot verlässlich zu ergänzen.
- Zu § 49 SGB III: Die **Berufseinstiegsbegleitung** ist grundsätzlich als Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG und nicht mehr als sonstige Maßnahme durchzuführen. Die Zielgruppe soll auf lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt, beschränkt werden.
- § 131 SGB III: Die **Einstiegsqualifizierung** ist so auszugestalten, dass die weit verbreiteten Mitnahme- und Verdrängungseffekte weitestgehend ausgeschlossen werden können. Wir sprechen uns dafür aus, Einstiegsqualifizierungen nur noch in Betrieben zu fördern, die bereits Ausbildungsbetriebe sind. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Jugendlichen in einer Einstiegsqualifizierung gleiche Teilnahmemöglichkeiten bei innerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen haben und zudem eine bedarfsbezogene Förderung zur Beseitigung von Bildungsdefiziten erhalten.
- Zu §§ 51 bis 55 SGB III: Nach der Schule dürfen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht mehr in einen Übergangssektor, sondern müssen immer in eine Ausbildung oder ggf. in

³ Paragraphen beziehen sich auf die Regelungen im Gesetzentwurf, nicht auf die geltende Fassung des SGB III

eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) einmünden. **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** (BvB) müssen durch anschlussfähige und anrechenbare Ausbildungsabschnitte ersetzt werden. Die bedarfsgerechte Förderung während der Ausbildung muss gesetzlich geregelt werden. Es muss ein Anspruch auf das Nachholen jedes erreichbaren Schulabschlusses auch ohne BvB – und nicht nur des Hauptschulabschlusses – geregelt werden. Wir schlagen vor, die Dauer der Praktika-Phasen im Sinne eines individuellen Ansatzes bedarfsgerecht festgelegt werden und während der Maßnahme angepasst werden können.

- Zu §§ 76 f. SGB III: Die **außerbetriebliche Berufsausbildung** darf nicht nur auf „förderungsbedürftige junge Menschen“ beschränkt werden, da sonst keine Förderung der Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglich ist. Anspruch darauf müssen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben, als Ausbildungsbewerber/innen auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz finden. Dabei gilt ein absoluter Vorrang der betrieblichen Ausbildung, der nicht durch Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte das Ziel der Maßnahme gefährden darf, die Auszubildenden möglichst innerhalb des ersten Ausbildungsjahres in eine betriebliche Ausbildung zu vermitteln. Den Einsatz der außerbetrieblichen Auszubildenden wie angelernte Hilfskräfte und die Vernachlässigung der Pflicht zur fachpraktischen Ausbildung muss unterbunden werden.
- Zu §§ 75, 76 SGB III: **Ausbildungsbegleitende Hilfen** sollen nur zur Vermittlung der in § 75 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB III aufgezählten Inhalte gewährt werden. Die Vermittlung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten während der Ausbildung ist Aufgabe der Unternehmen, nicht der BA. Die gesetzliche Klarstellung im Vergleich zum Referentenentwurf wird daher begrüßt.
- Zu § 73 SGB III: Auch bei **behinderten und schwerbehinderten Jugendlichen** muss das Ziel eine Ausbildung in einem regulären Ausbildungsberuf sein. Die Regelung Erhaltung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist zu begrüßen. Diese markiert jedoch erst den Anfang einer inklusiven Ausgestaltung der Berufsausbildungsförderung. Für behinderte Jugendliche muss das Ziel der Förderung die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sein. Gerade weil Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt immer noch stark benachteiligt sind und viele von ihnen für die Teilhabe am Arbeitsleben auf Unterstützung angewiesen sind, muss die Förderung der beruflichen Ausbildung Benachteiligter abgesichert und ausgebaut werden.

Berufliche Weiterbildung – abschlussbezogene Qualifizierungen fördern!

Allein in diesem Jahr stehen der BA 1,3 Milliarden Euro weniger für die berufliche Weiterbildung zur Verfügung. 2010 ging im Vergleich zu 2009 die Zahl der geförderten Weiterbildungen um ein Fünftel zurück (-21,4 Prozent). Insgesamt dominieren eher kürzer laufende Maßnahmen. Nur weniger als ein Drittel der durchschnittlich geförderten Weiterbildungsmaßnahmen waren auf einen Berufsabschluss ausgerichtet. Insgesamt wurden 2010 rund 420.000 Menschen im Rahmen der Berufsorientierung und der Berufsausbildung gefördert, 25 Prozent weniger als 2009. Insgesamt wurden die geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen spürbar zurückgefahren. So kamen nach Angaben der BA im Dezember 2010 auf jeden Geförderten 2,1 Arbeitslose - gegenüber 1,9 Ende 2009. Demgegenüber könnten nach Schätzungen des DGB jährlich etwa 30.000 bis 50.000 Arbeitsuchende zu beruflichen Abschlüssen geführt werden, wenn die notwendigen Mittel dafür bereitstünden.

Nach dem Gesetzentwurf sind keine besseren gesetzlichen Regelungen für die „Berufliche Weiterbildung“ vorgesehen. Da es sich fast ausschließlich nur um Ermessensleistungen handelt, die damit dem

Spardiktat ausgesetzt sind, werden Qualifizierungsmaßnahmen trotz nachgewiesener positiver Effekte weiter stark zurückgefahren werden.

Notwendig auch für die Fachkräftesicherung ist daher, die Regelungen über die Förderung einer beruflichen Ausbildung oder Umschulung auf die zukünftigen Qualifizierungsbedarfe hin zu überprüfen. Die Finanzierung der Förderung von Berufsabschlüssen ist sicherzustellen. Die Förderung der beruflichen Ausbildung Benachteiligter ist abzusichern und auszubauen, gerade weil Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt immer noch stark benachteiligt sind. Die Förderung der Fort- und Weiterbildung (Fbw) ist verbindlich auszugestalten. Die vollständige Finanzierung von abschlussbezogenen Umschulungen in nachgefragten Berufen ist unter Abkehr der Zwei-Drittel-Regelung zu sichern. Es ist zu prüfen, inwieweit eine Finanzierungsbeteiligung durch die für Berufsausbildung zuständigen Länder geregelt werden kann.

Der prognostizierte branchenbezogene Fachkräftebedarf und weiter steigende Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Arbeitnehmer/innen dürften Anlass genug für den Ausbau der Fördermöglichkeiten und die Wiedereinführung von Rechtsansprüchen in der Fort- und Weiterbildung sein. Stattdessen bleibt alles wie es ist. Statt mehr Qualifizierung und abschlussbezogener Maßnahmen gibt es noch weniger Geld für Fördermaßnahmen.

Zu §§ 80 bis 87, § 180 SGB III: Die Regelungen über die Förderung einer beruflichen Ausbildung oder Umschulung sind auf die zukünftigen Qualifizierungsbedarfe auszurichten. Die Finanzierung der Förderung von Umschulungen mit Berufsabschluss in zukunftssträchtigen Berufen ist sicherzustellen. Die **Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres** ist weiterhin nicht sicher (§ 180 Abs. 4 S. 2 SGB III). Die vollständige Finanzierung von abschlussbezogenen Qualifizierungen ist unter Abkehr der Zwei-Drittel-Regelung zu sichern. Das ist zum Beispiel in Berufen des Gesundheitswesens problematisch. Regelmäßig gehen berufliche Ausbildungen über drei Jahre. Wir schlagen daher vor, Ausbildungen in nachgefragten Berufen im Sinne der Fachkräftesicherung und der Qualifizierung von Migrant/innen grundsätzlich drei Jahre zu fördern. Die Investitionen in Umschulungen bei guten Aussichten auf eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit sparen künftige Transferleistungen und sind damit keine versicherungsfremden Leistungen.

Positiv ist die Verstärkung der Weiterbildungsförderung für geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer/innen nach dem Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU in § 81 Abs. 2 SGB III). Es fehlen aber Regelungen, die auch für andere benachteiligte Gruppen am Arbeitsmarkt eine gezielte Qualifizierungsförderung ermöglichen (Langzeitarbeitslosen, Nichtleistungsempfänger/innen, Menschen mit Behinderungen).

Etwa 300.000 Migrant/innen haben in ihren Herkunftsländern einen Berufsabschluss erworben, der in Deutschland nicht anerkannt wird. Sie benötigen eine Anschlussqualifizierung, um dem deutschen Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehen zu können. Nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ sollen die Kammern künftig eine Feststellung über den Nachqualifizierungsbedarf treffen. Diese Regelung läuft aber für die Migrant/innen, die auch als Fachkräfte fehlen, ins Leere, wenn es keine Unterstützung beim Nachholen eines anerkannten Berufsabschlusses oder Studienabschlusses gibt. Ohne abschlussbezogene Förderung verbleiben sie zwangsläufig in unterwertiger Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit. Der Gesetzesentwurf muss mit konkreten Maßnahmen zur Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierung ergänzt und das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium auf diesen Personenkreis abgestimmt werden.

§ 179 Abs. 1 Satz 2 SGB III: In Zukunft können Maßnahmen nicht mehr gefördert werden, wenn die Kosten die von der BA jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze „nicht unverhältnismäßig“ übersteigen. In der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) steht demgegenüber, die Kosten sollen „unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel von der Bun-

desagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen“ sein. Abweichend davon wäre der durchschnittliche Kostensatz künftig praktisch die Obergrenze. Die Preisspirale nach unten wird damit weiter verstärkt. Die geplanten Regelungen im Gesetzentwurf würden die Durchschnittskostensätze durch den Wettbewerb über den Preis weiter drücken. Keine Berücksichtigung findet, dass Kosten auch unangemessen niedrig sein können. Die AZWV regelt, dass die Zulassung einer Maßnahme in einem solchen Fall zu verweigern, im Gesetzentwurf ist das nicht vorgesehen. Dies hat fatale Auswirkungen auf die Qualität der Maßnahmen und führt zum Lohndumping in der Weiterbildungsbranche.

ver.di fordert eine Reform des Vergabeverfahrens, die die Vergabe von Maßnahmen nach Qualität statt nach dem Preis ermöglicht. ver.di schlägt hier die Regelung von Festpreisen nach bewährten Verfahren vor. Zusammen mit dem Mindestlohn in der Weiterbildungsbranche, der erneut von ver.di nach dem im Entsendegesetz vorgesehenen Verfahren beantragt wurde, wäre dies ein Schritt in Richtung Qualität von Arbeitsfördermaßnahmen.

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Selbständige Tätigkeit – Gründungszuschuss erhalten!

Obwohl das Gesetz erst zum 1. April 2012 in Kraft treten soll, gibt es in Artikel 51 Abs. 3 für den Gründungszuschuss eine abweichende Regelung, nämlich Inkrafttreten ab Verkündung, hieße voraussichtlich im November. Sollten es bei Änderungen in der Gründungsförderung bleiben, fordert ver.di, kurzfristige und unkalkulierbare Regelungen zum Inkrafttreten durch faire Übergangsregelungen zu ersetzen.

Die Existenzgründungsförderung im Arbeitsförderungsrecht hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, wie auch die Bundesregierung anerkannt hat und noch vor zwei Jahren keinen Änderungsbedarf gesehen hat⁴. Drei Viertel der Mittel für Existenzgründungsförderung sollen mit der Abschaffung des Anspruchs auf einen Gründungszuschuss gestrichen werden. Ein erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit steht damit faktisch vor dem Aus.

Zu §§ 94 f. SGB III; Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, § 16c SGB II: ver.di lehnt die Streichung des Anspruchs auf einen Gründungszuschuss ab. Der Anspruch auf einen Gründungszuschuss sollte im Gegenteil auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II zum Bestandteil der Existenzgründungsleistungen werden. Existenzgründungsleistungen sollten unabhängig vom Rechtskreis gewährt werden. Schon die Förderung über neun Monate mit dem Gründungszuschuss plus 300 Euro für die soziale Sicherung ist für eine Existenzgründungsphase viel zu knapp bemessen und kann allenfalls die Untergrenze für die Förderung sein. Eine Reduzierung auf sechs Monate halten wir ebenso für inakzeptabel wie der Erhöhung des erforderlichen Restanspruchs für das Alg I von 90 auf 150 Tage.

Die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Sachgütern ist ebenso notwendig wie der gesicherte Zugriff auf flankierende Leistungen (Beratung, Qualifizierung, Coaching). Die KfW leistet bei Gründungen aus dem Alg I einen Zuschuss in Höhe von 90 Prozent des Honorars für eine/n Berater/in (bis zu einer Höhe von maximal 4.000 Euro) zur Förderung von Gründungscoachings bei Existenzgründung. Dies bekräftigt die Bedeutung, die der Existenzgründungsförderung aus der Arbeitslosigkeit beigemessen wird, denn in allen anderen Fällen beträgt der Zuschuss maximal 50 Prozent. Zudem entfielen ohne Gründungszuschuss auch Ko-Finanzierungsmöglichkeiten aus verschiedenen Programmen.

Im Hinblick auf die vielfältigen Anforderungen an eine/n Existenzgründer/in und in Anbetracht der finanziellen und sozialen Risiken einer Existenzgründung ist die umfassende und qualifizierte Bera-

⁴ Antwort auf die Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gründungsförderung aus der Arbeitslosigkeit“, Bundestags-Drucksache 16/12875

tung und Betreuung aller Existenzgründer/innen unerlässlich. Für diejenigen, die sich aus „Hartz IV“ heraus selbständig machen wollen bzw. müssen, sollen zwar künftig „Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten“ vorgesehen werden. Der - unverbindliche - Gesetzeswortlaut ist jedoch das eine, die - nicht vorhandene - verlässliche Beratungs- und Betreuungsstruktur das andere.

Aktivierung und berufliche Eingliederung – private Arbeitsvermittlung unterbinden!

Der Gesetzentwurf sieht bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung eine Gutscheinelösung vor – alternativ zur bestehenden Möglichkeit der Vergabemaßnahmen. Damit sollen Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose in ihrer Kompetenz, Motivation und ihrer Position als Maßnahmeteilnehmer/innen gestärkt werden und gleichzeitig das Risiko, bereits eingekaufte Maßnahmen nicht besetzen zu können, verringert werden.

Zu § 45 Abs. 4 ff. SGB III: Alternativen zum Vergabeverfahren für bestimmte Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Möglichkeit der Wahl zwischen Vergabeverfahren und Gutschein bei Maßnahmen zur „Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ (nicht: Vermittlung) ist aber nur sinnvoll, wenn die Ausgabe eines Gutscheins mit einer qualifizierten und individuellen Beratung begleitet wird. Ein Verweis auf Informationsmaterialien und Internetangebote reicht bei der Vielzahl von Angeboten keinesfalls aus. Eine entsprechende Beratungsinfrastruktur ist jedoch nicht vorhanden.

Vermittlungsgutscheine - konzeptionell angeregt durch das Beispiel der „Employment Zone“ in Großbritannien - sollen als Pflichtleistung erhalten bleiben – trotz nachweislicher Wirkungslosigkeit und Mitnahmeeffekte privater Arbeitsvermittlung. Stichprobenprüfungen in Arbeitsagenturen haben erst kürzlich ergeben, dass die durch Vermittlungsgutschein begründeten Beschäftigungsverhältnisse nur zu etwa einem Drittel dauerhaft waren. In mehr als einem Drittel der Fälle waren die Beschäftigungsverhältnisse bereits nach weniger als sieben Monaten wieder beendet. In einem Drittel der geprüften Fälle gab es Anzeichen für Mitnahmeeffekte. Das Vermittlungsgutscheinverfahren wirkt demnach nicht im Sinne einer nachhaltigen Integration und ist auch nach Auffassung der BA missbrauchsanfällig. Es führt gleichzeitig zu hohen Verwaltungskosten und bindet in erheblichem Umfang die Ressourcen der Arbeitsverwaltung. So müssen nach BA-internen Regelungen die Vermittler/innen im Zweifel darüber, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich durch den privaten Arbeitsvermittler zustande gekommen ist, die/die vermittelte/n Arbeitnehmer/in befragen. Wie sich aus dem Modellvorhaben „Private Arbeitsmarktdienstleister wirksamer einbinden“ in sechs Arbeitsagenturbezirken ergeben hat, waren sowohl die durchschnittliche Bezugsdauer Alg I als auch die Pro-Kopf-Kosten im Betrachtungszeitraum Juli 2007 bis Juni 2010 bei Inanspruchnahme von Vermittlungsgutscheinen höher⁵.

ver.di fordert die Abschaffung der Vermittlungsgutscheine. ver.di steht für die öffentliche, neutrale und gute Arbeitsvermittlung im Sinne des sozialpolitischen Auftrags von Arbeitsagenturen und Jobcentern und gegen die Privatisierung von Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Dafür muss auf den Ausbau der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen gesetzt werden. Die Beratungskonzeption der Bundesagentur für Arbeit unterstreicht Beratung und Vermittlung als Kerngeschäft der BA. Dabei muss es bleiben, statt fehlendes Personal durch private Vermittler zu ersetzen.

⁵ Schlussberichterstattung vom 27. Juni 2011

Öffentlich geförderte Beschäftigung – zielgruppengenau und tariflich bezahlt!

Mit den geplanten Neuregelungen bleibt die Gefahr bestehen, dass auch weiterhin ein Dumping-Arbeitsmarkt gefördert wird, ohne dass die Leistungsberechtigten dadurch bessere Chancen auf eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt bekommen. Sie können auch weiterhin unter Androhung von Sanktionen in unterwertige Beschäftigung gedrängt werden.

Zu § 16d SGB II: Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat den Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II im Vergleich zur übrigen Bevölkerung „eine hohe Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft“ bescheinigt. „Ein-Euro-Jobs“ aber stehen für Arbeitszwang ohne Perspektiven. Wir setzen uns daher auch weiterhin für die die Streichung des § 16d SGB II und die Umwandlung von Arbeitsgelegenheiten in öffentlich geförderte Beschäftigung ein.

Die bislang schon gesetzlich geregelten Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse konnten schon in der Vergangenheit nicht den massenhaften Missbrauch der „Ein-Euro-Jobs“ verhindern. Jedoch bleibt auch die Definition der Zusätzlichkeit kritisch, da jedweder beliebige Arbeitsplatz – auch im Bereich öffentlicher Pflichtaufgaben – relativ problemlos als „in den nächsten beiden Jahren regulär nicht durchführbar“ etikettiert und sodann mit „Ein-Euro-Jobber/innen“ besetzt werden kann. Öffentliche Pflichtaufgaben dürfen weder über „Bürgerarbeitsplätze“ noch über „Ein-Euro-Jobs“ erledigt werden. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss darüber hinaus gemeinnützig sein. Das Kriterium der Wettbewerbsneutralität muss für jegliche öffentlich geförderte Beschäftigung gelten, um die Verdrängung regulärer Arbeit, Mitnahmeeffekte und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Die Kriterien sind dahingehend zu konkretisieren, dass öffentlich geförderte Beschäftigung nicht mehr in Arbeitsfeldern eingesetzt werden kann, die Teil öffentlicher Dienstleistungen waren und durch Personalabbau nicht mehr erledigt werden können und dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen, die notwendige Erweiterung des Personalbestandes, die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse bzw. eine sich daran anschließende unbefristete Beschäftigung nicht verhindert wird.

Kritisch bleibt die Ausdehnung der Dauer der „Ein-Euro-Jobs“ auf bis zu zwei Jahren. Wird an „Ein-Euro-Jobs“ festgehalten, müssen diese auf sechs Monate begrenzt werden. Kritisch bleibt die Anwendung der Arbeitsgelegenheiten auf jedwede Person im SGB II, unabhängig von besonderen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt. Erforderlich ist eine Begrenzung der Sozialrechtsverhältnisse auf außerordentlich Benachteiligte (z.B. SGB XII aus Arbeitsmarktgründen), zumindest aber auf Benachteiligte gem. § 16e Abs. 3 (drei persönliche Benachteiligungsmerkmale). Erforderlich sind ferner für Jugendliche (Aus-) Bildungsmaßnahmen verpflichtend vorzusehen und „Ein-Euro-Jobs“ entsprechend auszuschließen. Grundsätzlich muss auch für die Arbeitsgelegenheiten vollumfänglich das Arbeitsrecht gelten.

Kritisch bleibt, dass auch jedwede natürliche Person (Privatperson) und jedwede Personengesellschaft (z. B. BGB-Gesellschaften, d. h. Zweckgemeinschaften „freischwebender“ Privatpersonen) kostenlos „Ein-Euro-Jober/innen“ inklusive Trägerpauschalen bis zu 150 Euro einkassieren oder verleihen können (sofern „gute Verbindungen“ vor Ort bestehen). Erforderlich ist zumindest die Begrenzung des Einsatzes und der Pauschalen auf öffentliche und anerkannt gemeinnützige juristische Personen. Erforderlich ist ferner eine Fokussierung der Förderung auf Projekte, die sich an außerordentlich und mehrfach Benachteiligte richten.

Kritisch bleibt, dass es innerhalb des Eingliederungstitels keine Begrenzung der Mittel für kostenlose „Ein-Euro-Jober/innen“ gibt.

Die einzelnen Maßnahmen müssen vor Ort durch ein Gremium der Sozialpartner kritisch geprüft werden. Es bleibt bei der Forderung nach einem Vetorecht der Sozialpartner in den Beiräten in allen

Einsatzbereichen öffentlich geförderter Beschäftigung gemäß der gemeinsamen Initiative des DGB, der ver.di, des BDA und des ZDH im vergangenen Jahr. Nach der jetzigen Gesetzeslage haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter/innen kaum Einfluss auf die Umsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung durch die Jobcenter und können damit auch nicht wirksam gegen die Verdrängung regulärer Beschäftigung vorgehen.

Zu § 16e Abs. 3 SGB III: Die im Vergleich zum Referentenentwurf geregelte Eingrenzung auf eine Zielgruppe und die Abhängigkeit der Höhe des Zuschusses von der Leistungsfähigkeit sowie die Begrenzung der Dauer der Maßnahme, die Vermeidung von Förderketten und lock-in-Effekten und die Ausgabenbegrenzung für derartige Lohnkostenzuschüsse werden grundsätzlich begrüßt.

Geregelt werden müssen die tarifliche bzw. ortsübliche Vergütung sowie eine Nachbeschäftigungspflicht. Offen ist auch, wie die „Leistungsfähigkeit“ gemessen werden soll. Kritisch bleibt, dass im Gegensatz zum bisherigen Beschäftigungszuschuss keine Bindung an Tarif- oder ortsübliche Löhne für die 75-Prozent-Förderung vorgesehen ist. Die bisherige Regelung ermöglicht, dass jedwede noch so prekäre Erwerbsarbeit in jedweder Qualifikationsstufe bei jedwedem Arbeitgeber mit 75 % des Bruttolohns bezuschusst werden kann. Eine eingrenzende Regelung ist dringend notwendig.

ver.di fordert ein mit den Gewerkschaften abgestimmtes Konzept für öffentlich geförderte Beschäftigung. Es muss sichergestellt werden, dass nur existenzsichernde Arbeit gefördert werden kann. Tarifrucht und Leiharbeit wie in der Bürgerarbeit müssen generell ausgeschlossen werden. Soweit keine bessere tarifliche Regelung gilt, müssen mindestens 8,50 Euro pro Stunde gezahlt werden. Die Qualifizierung muss sichergestellt werden. Sozial flankierenden Maßnahmen (wie Schuldnerberatung, Kinderbetreuung, psycho-soziale Beratung und Betreuung) müssen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Zudem müssen die Sozialpartner über die örtlichen Beiräte an der Entscheidung über die Einsatzfelder und die Ausgestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung beteiligt werden und ein Veto-Recht haben.

Fazit: Keine Reform unter Sparzwang!

Die Schaffung besserer Perspektiven auf gute Ausbildung und Arbeit in nachgefragten Berufen ist mit dem vorgesehenen Instrumentarium und ohne ausreichende finanzielle Grundlage für die Arbeitsförderung nicht möglich. Die kurzsichtige Sparpolitik ist angesichts der künftigen Anforderungen an die Qualifikation von Beschäftigten vollkommen fehl am Platz und steht im krassen Widerspruch zu den Beteuerungen aus der Politik, dem Fachkräftebedarf einiger Branchen entgegenwirken zu wollen. Die Einsparungen für aktive Arbeitsmarktpolitik sowie die Abschaffung des Anspruchs auf einen Gründungszuschuss müssen zurückgenommen und der Gesetzentwurf in den genannten Punkten nachgebessert werden.